

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/110
19. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/642)]

52/110. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹, zuletzt Resolution 51/80 vom 12. Dezember 1996,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden², insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte mit der größten Akzeptanz ist, sowie eingedenk des bedeutsamen Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

¹Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 gefaßten Beschluß³ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine fünfzigste und einundfünfzigste Tagung⁴;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹ leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er unternimmt, um zur wirksamen Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beizutragen, indem er unter anderem seine Arbeitsmethoden weiter verbessert, namentlich auch seine Vorgehensweise bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in denjenigen

³Siehe CERD/SP/45, Anhang.

⁴Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/52/18).

Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie diesen Staaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten geholfen werden kann;

5. *lobt* den Ausschuß für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

6. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm⁵ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

7. *begrüßt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSEDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁶;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung³ zu notifizieren, die sich die

⁵Resolution 49/146, Anlage.

⁶A/52/463.

Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*